

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

23. Jahrgang

Nr. 10

17.05.2018

Inhaltsverzeichnis

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. XII 4 A 3. Änderung – Bessemerstraße –	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste	4

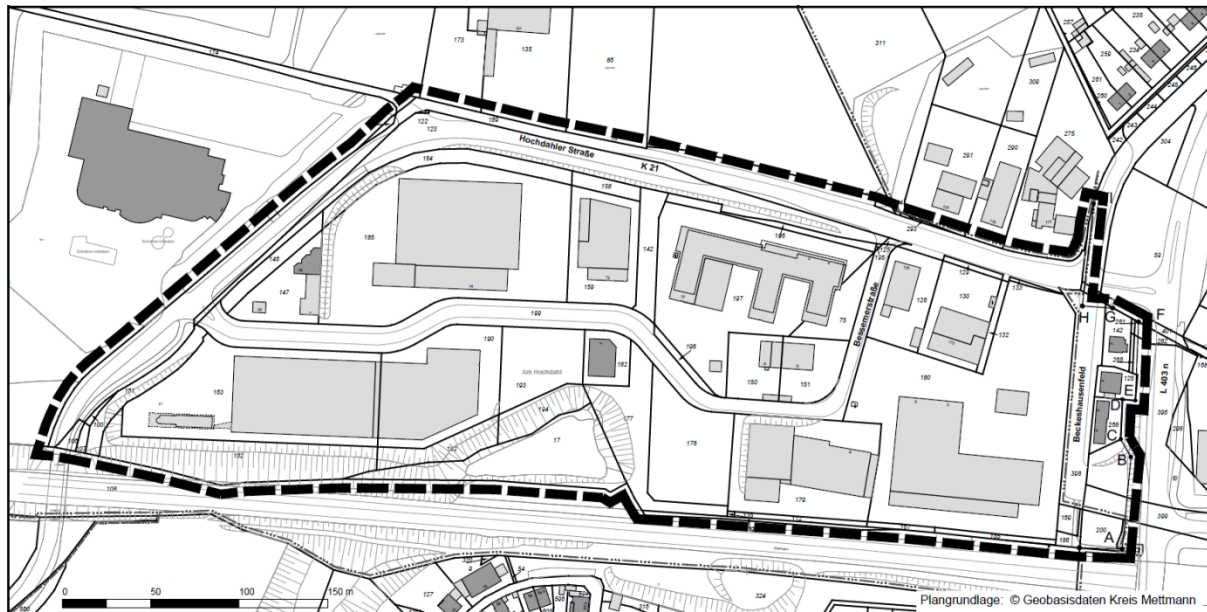
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. XII 4 A 3. Änderung – Bessemerstraße –

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.07.2017 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. XII 4 A 3. Änderung – Bessemerstraße – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XII 4 A 3. Änderung – Bessemerstraße – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

im Norden und Westen	durch die Hochdahler Straße
im Osten	durch die Professor-Sudhoff-Straße und
im Süden	durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Nr. XII 4 A 3. Änderung – Bessemerstraße – tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

„Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs wird hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. [...]

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 11.05.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendhauptschöffen/-innen und Jugendhilfsschöffen/-innen

für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal sowie für die Jugendschöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkrath hat in der Sitzung am 02.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

18.05.2018 bis 01.06.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort während der Dienststunden aus:

FB Jugend der Stadt Erkrath, Klinkerweg 7, Raum 117/ 118, 40699 Erkrath

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im FB Jugend der Stadt Erkrath, Klinkerweg 7, Raum 117/ 118 Einspruch

mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Erkrath, den 15.05.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 105, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.